



## Informationen zum Unfallschaden

### Haftpflichtschaden

Im Haftpflichtschadensfall ist der Unfallverursacher verpflichtet, dem Unfallopfer gemäß § 249 BGB den Schaden zu ersetzen, den er unfallbedingt erlitten hat.

In diesem Fall tritt die Haftpflichtversicherung des Schädigers ein und ersetzt ihre entstandenen Kosten (§ 3 Pflichtversicherungsgesetz).

### Ihre Ansprüche bei einem Haftpflichtschaden

Grundsatz: Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das Schadenereignis nicht eingetreten wäre.

Erstattet werden:

- Gutachtenkosten eines freien, unabhängigen KFZ-Sachverständigen
- Ersatz der Reparaturkosten
- Kosten der Ersatzbeschaffung bei Totalschaden einschließlich Nebenkosten
- Nutzungsausfallentschädigung bzw. Kosten für Mietwagen
- Nebenkosten (z.B. Bergungs- und Abschleppkosten, Standgelder)
- Schmerzensgeld
- Kosten für einen Rechtsanwalt

## Begriffe der Schadenregulierung

### Wiederbeschaffungswert

- Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, den der Geschädigte für ein vergleichbares Fahrzeug bei einem seriösen Händler aufwenden muss.
- Der Sachverständige berücksichtigt bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes alle wertbildenden Faktoren sowie die örtliche Marktlage.

### Restwert

- Der Restwert ist der Wert des Unfallfahrzeuges nach dem Schadenereignis.
- Den Restwert ermittelt ein unabhängiger Sachverständiger unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten.
- Zur Definition des Restwertes hat der BGH bereits am 04.06.1993 entschieden, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs grundsätzlich zu demjenigen Preis vornehmen darf, den ein von ihm eingeschalteter unabhängiger Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer muss der Geschädigte sich in aller Regel nicht verweisen lassen.

## Totalschaden

- Von einem Totalschaden spricht man, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeuges entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden).
- Der Anspruch auf Wiederherstellung verwandelt sich dann in einen Anspruch auf Geldersatz.
- Der wirtschaftliche Totalschaden liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr von Reparaturwürdigkeit gesprochen werden kann.
- Von einem unechten Totalschaden spricht man, wenn dem Geschädigten die Reparatur nicht zugemutet werden kann, obwohl die Summe aus Minderwert und Reparaturkosten geringer ist als die Differenz zwischen Wiederbeschaffung und Restwert.

## 130% - Grenze

- Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30% kann der Geschädigte das Fahrzeug dennoch instand setzen lassen, soweit er das Fahrzeug mindestens 6 Monate weiter nutzt und die Reparatur fachgerecht durchgeführt wird.

## Wertminderung (merkantiler Minderwert)

- Der Minderwert ist ein erstattungsfähiger Schaden, der damit begründet wird, dass ein Unfallwagen im Falle eines späteren Verkaufs einen geringeren Erlös erzielen kann, als Fahrzeuge ohne Vorschäden.
- Der Minderwert wird durch einen unabhängigen Sachverständigen im Gutachten gesondert ausgewiesen.

## Fiktive Abrechnung

- Der Geschädigte kann nach § 249 BGB frei wählen, ob er das Fahrzeug instand setzen lässt oder ob er sich die ermittelten Reparaturkosten auszahlen lässt (fiktive Abrechnung). Liegen die Reparaturkosten oberhalb von 70%, wird bei der fiktiven Abrechnung nach herrschender Rechtsprechung der Restwert in Abzug gebracht (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert = Entschädigungsbetrag).
- Der Geschädigte darf in diesen Fällen sein beschädigtes Fahrzeug zu dem Wert veräußern, den der Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Auf höhere Restwertangebote des Versicherers muss er sich nur dann einlassen, falls er sein Fahrzeug noch nicht veräußert hat (BGH, Urteil vom 06.04.10993, AZ VI ZR 181/92 – und BGH, Urteil vom 30.11.1999, AZ VI ZR 219/98).

## Nutzungsausfall

- Der Geschädigte, der kein Ersatzfahrzeug anmietet, hat grundsätzlich Anspruch auf Geldentschädigung im Sinne von § 249 Abs.2 BGB für die Entziehung der Nutzungsmöglichkeiten seines beschädigten Fahrzeuges. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung bemisst sich u. a. nach der Reparaturdauer. Der Kfz-Sachverständige wird im Schadengutachten die technische Einordnung des Fahrzeuges für den Nutzungsausfall vornehmen.

## Kaskoschaden

- Im Kaskoschadenfall hat der Versicherungsnehmer bei einem selbst verschuldeten Unfall gemäß den Versicherungsbedingungen Anspruch auf Ersatz der unfallbedingten Schäden. Die Höhe der Ersatzleistung richtet sich stets nach den Versicherungsbedingungen (Kaskobedingungen). Hier besteht ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Versicherung. Sie haben die Weisungen zu beachten und die Obliegenheit zu erfüllen. Zu den Obliegenheiten gehört die schriftliche Meldung innerhalb einer Woche. Sie haben alles zu tun, was zur Aufklärung und Minderung des Schadens dient! Sie sind nicht berechtigt gegenüber Dritten einen Schaden anzuerkennen oder zu bezahlen! Vor Auftragserteilung zur Instandsetzung Ihres Fahrzeuges haben Sie die Zustimmung Ihrer Versicherung einzuholen. Auch der Sachverständige wird von der Versicherung beauftragt. Sie können einen Sachverständigen vorschlagen
- Freie Wahl der Reparaturstätte auch bei Werkstattbindung

## Dafür finden Sie bei uns Antworten!

- Schadengutachten (Haftpflicht, Teil- und Vollkasko, Reparaturkalkulationen) für alle Fahrzeuge
- Reparaturbestätigungen
- Ermittlung verbindliches Kaufangebot zur Vermarktung Ihres Fahrzeuges
- Fahrzeugbewertung (WBW, Leasing, Motorräder, Exoten)
- Plausibilitätsuntersuchungen / Gegenüberstellungen
- Nachbesichtigung (z.B. Ermittlung tatsächlicher Reparaturumfang)
- Rechnungsprüfungen
- Gebrauchtwagenzustandsbericht (Lackschichtdickenmessung)
- Bearbeitung von Prüfberichten bei willkürlichen Kürzungen der Schadenregulierung

**Besser versorgt: Schauen Sie sich jetzt das Infovideo an!**



Telefon: 0351/4951615

Fax: 0351/4951619

E-Mail: [www.sv-ziegler.de](http://www.sv-ziegler.de)

[info@sv-ziegler.de](mailto:info@sv-ziegler.de)

Zum Video QR-Code scannen oder [sv-ziegler.de/info-video](http://sv-ziegler.de/info-video) im Browser eingeben.